

## **BStGer BP.2008.23 vom 29. April 2008**

Bundesstrafgericht, 2008-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BP.2008.23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BP.2008.23)

FR: TPF BP.2008.23 du 29 avril 2008

IT: TPF BP.2008.23 del 29 aprile 2008

### **Regeste**

Aufschiebende Wirkung (Art. 218 BStP).

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

½ Jahren (act. 1.1 S. 2 oben) nicht offensichtlich ist;

- 3 -

- Antrag 1 der Beschwerdeschrift vom 28. April 2008 (vorsorgliche Haftbelas- sung) als Gesuch der Beschwerdeführerin um Anordnung der aufschieben- den Wirkung zu verstehen ist;

- die Gewährung des Suspensiveffektes in der Regel von den konkreten Um- ständen und einer Abwägung der widerstreitenden Interessen abhängt (vgl. BGE 107 Ia 269 E. 1 S. 270 f) und der Vollzug der angefochtenen Verfügung nicht aufgeschoben werden darf, wenn damit der Zweck der Untersuchung bzw. der mit der Massnahme angestrebte Zweck gefährdet oder vereitelt würde (vgl. GUIDON/WÜTHRICH, Zur Praxis bei Beschwerden gegen das Bun- desstrafgericht, plädoyer 4/2005, S. 34 ff., 39 f.; BÖSCH, Die Anklagekammer des Schweizerischen Bundesgerichts [Aufgaben und Verfahren], Diss. Zürich 1978, S. 87);

- die Verweigerung der Gewährung der aufschiebenden Wirkung die unver- zügliche Freilassung des Beschwerdegegners trotz weiterhin bestehender Flucht- und Kollusionsgefahr zur Folge hätte;

- damit eine konkrete Gefährdung des Untersuchungszwecks gegeben wäre und sich daher eine Haftbelassung des Beschwerdegegners bis zum Ent- scheid in der Hauptsache rechtfertigt;

- der Beschwerde daher die aufschiebende Wirkung zu gewähren und der Be- schwerdegegner bis zum Entscheid über die Beschwerde in Haft zu belas- sen ist;

- die Kosten dieser Verfügung bei der Hauptsache verbleiben;

- 4 -

verfügt der Präsident der I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.